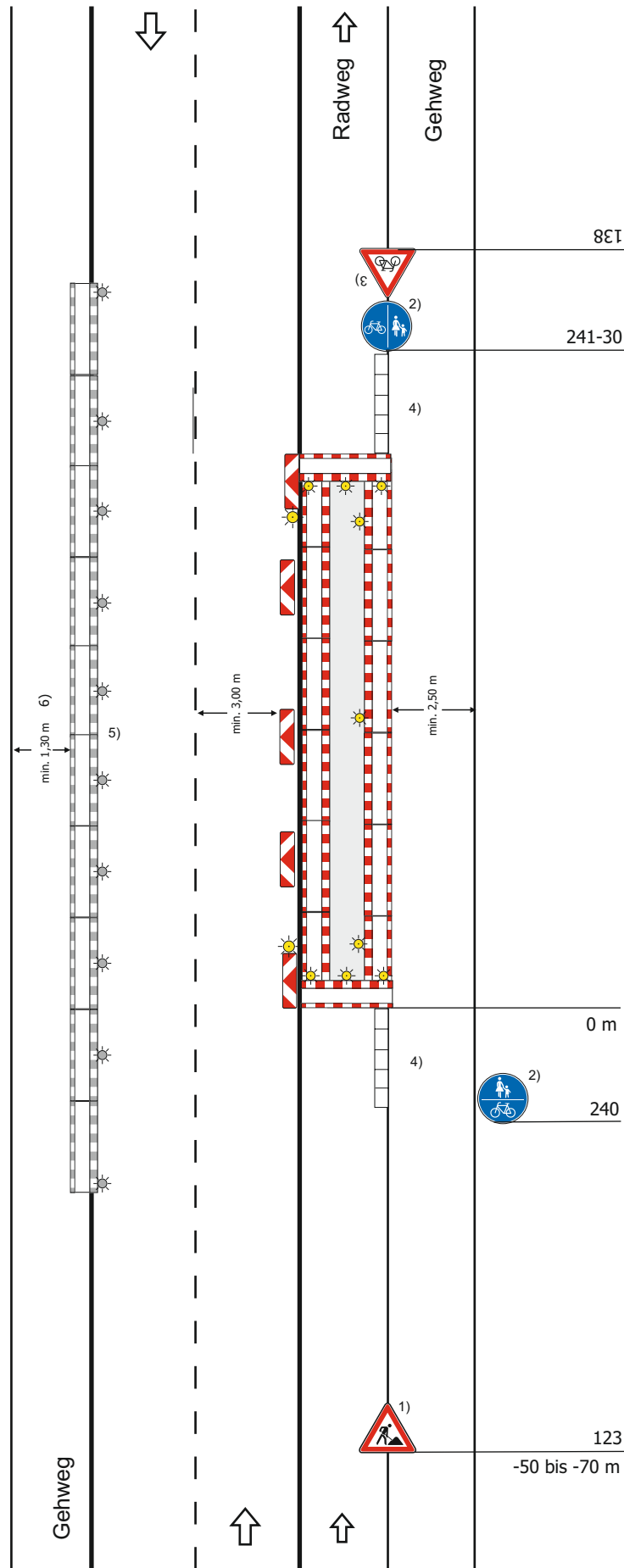


Regelplan B II/2 modifiziert

Paralleler Geh- und Radweg
mit Sperrung des Radweges
(bei Sperrung des Gehweges
analog)

geringe Einengung der Fahrbahn
(bei Richtungsfahrbahn analog)



Querabspernung auf dem Radweg

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand: bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter mit Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

1) [] geringe Verkehrsstärke:
30 - 50 m

[] Richtungsfahrbahn:
70 - 100 m

2) Bei anderen Radwegen
Z 239 + 1022-10
(siehe RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)

3) [] Z 138 angeordnet

4) [] angerammt

5) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Baufeld
und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefüg-
tem Lageplan geprüft und
angeordnet

6) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2